

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

35. Jahrgang

Erscheinungstag: 14. Februar 2007

Nr. 03/2007

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Abräumung und Einebnung des Reihengrabes im Grabfeld D II Nr. 58 auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Myhl	24
2. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg; Stand: 31.01.2007	25
3. Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts in der Stadt Wassenberg, zum 31. Dezember 2005	26 - 27
4. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung	28 - 30
5. Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“; hier: Satzungsbeschluss	31 - 33
6. Bebauungsplan Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“, 3. vereinfachte Änderung; hier: Satzungsbeschluss	34 - 36
7. 1. Verkleinerung des Plangebietes 2. Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – hier: Bebauungsplan Nr. 51 „Paulusbruch“ und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes	37 - 39
8. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung	40 - 42
9. Einladung zur 18. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 28.02.2007, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27	43 - 44

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff:      Abräumung und Einebnung des Reihengrabes im Grabfeld D II  
Nr. 58 auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das vorgenannte Reihengrab nicht mehr gepflegt und ist in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld D II

Nr. 58    Pfingst, Gisbert Friedrich

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grab bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 14. März 2007 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 31. Januar 2007

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
-Friedhofsverwaltung-

  
Winkens

# Einwohnerstatistik

## Stadt Wassenberg

\*) Einwohner mit Hauptwohnung

<b>Ortsteil</b>	<b>Stand 30.11.2006</b>	<b>Saldo Vormonat</b>	<b>Stand 31.12.2006</b>	<b>Saldo Vormonat</b>	<b>Stand 31.01.2007</b>	<b>Saldo Vormonat</b>
<b>Wassenberg</b>	<b>6.934</b>	<b>- 10</b>	<b>6.936</b>	<b>+ 2</b>	<b>6.941</b>	<b>+ 5</b>
<b>Birgelen</b>	<b>3.559</b>	<b>- 9</b>	<b>3.580</b>	<b>+ 21</b>	<b>3.575</b>	<b>- 5</b>
<b>Myhl</b>	<b>2.569</b>	<b>- 14</b>	<b>2.587</b>	<b>+ 18</b>	<b>2.571</b>	<b>- 16</b>
<b>Orsbeck</b>	<b>1.932</b>	<b>+ 1</b>	<b>1.938</b>	<b>+ 6</b>	<b>1.932</b>	<b>- 6</b>
<b>Effeld</b>	<b>1.223</b>	<b>- 3</b>	<b>1.212</b>	<b>- 11</b>	<b>1.210</b>	<b>- 2</b>
<b>Ophoven</b>	<b>682</b>	<b>+ 3</b>	<b>691</b>	<b>+ 9</b>	<b>689</b>	<b>- 2</b>
<b>gesamt:</b>	<b>16.899</b>	<b>- 32</b>	<b>16.944</b>	<b>+ 45</b>	<b>16.918</b>	<b>- 26</b>

Quelle: Stadt Wassenberg  
-Einwohnermeldeamt-

## **Bekanntmachung**

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,  
zum 31. Dezember 2005

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 05. Dezember 2006 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt und beschlossen, den im Geschäftsjahr 2005 erwirtschafteten Überschuss auf die neue Rechnung vorzutragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat über die Prüfung des Jahresabschlusses folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetrieb Wassenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.11.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- sowie kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Bei unserer Prüfung handelt es sich auftragsgemäß um eine nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebes Wassenberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Stadtbetriebes Wassenberg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 05.02.2007

**Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen**  
Im Auftrag  
gez. Wiegand

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.03. bis 15.03.2007 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, öffentlich aus.

Die Dienstzeiten sind wie folgt:

Montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 07.02.2007



Winkens

Vorsitzender des Verwaltungsrates



## **Bekanntmachung**

### **43. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung**

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 14.12.2006 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 31.01.2007, Az.: 35.2.11-57-01/07 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) genehmigt.

Die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächen-nutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

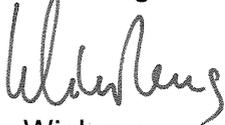
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 08. Februar 2007

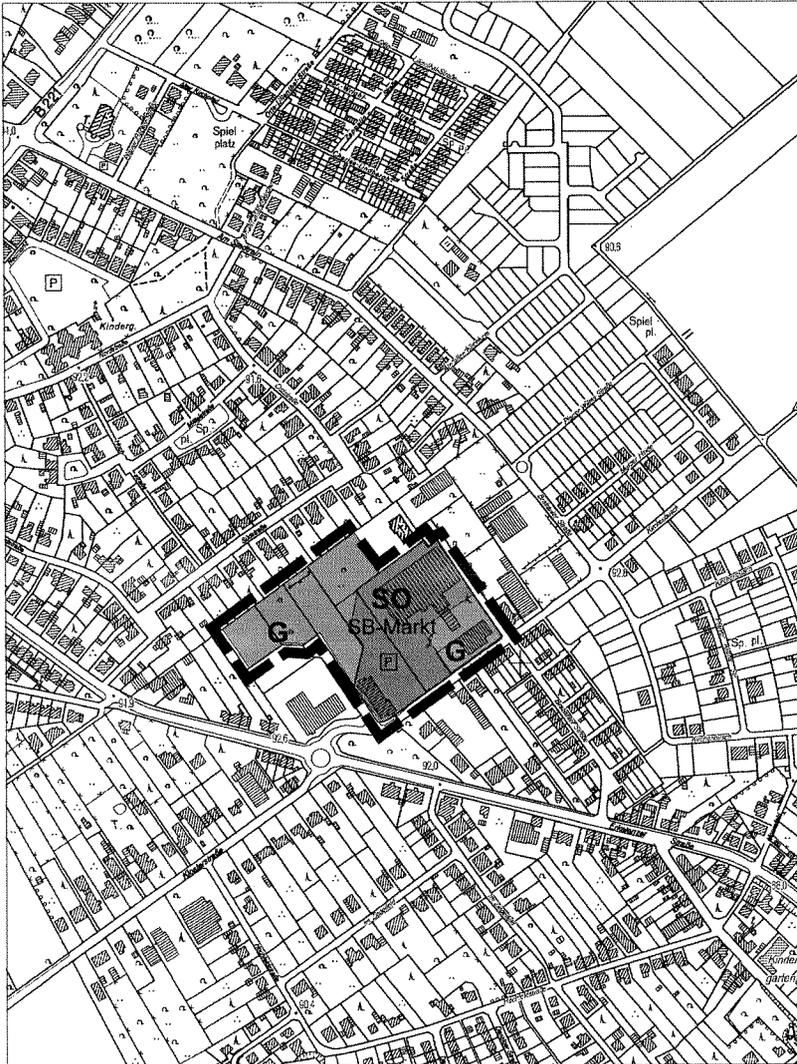
Der Bürgermeister



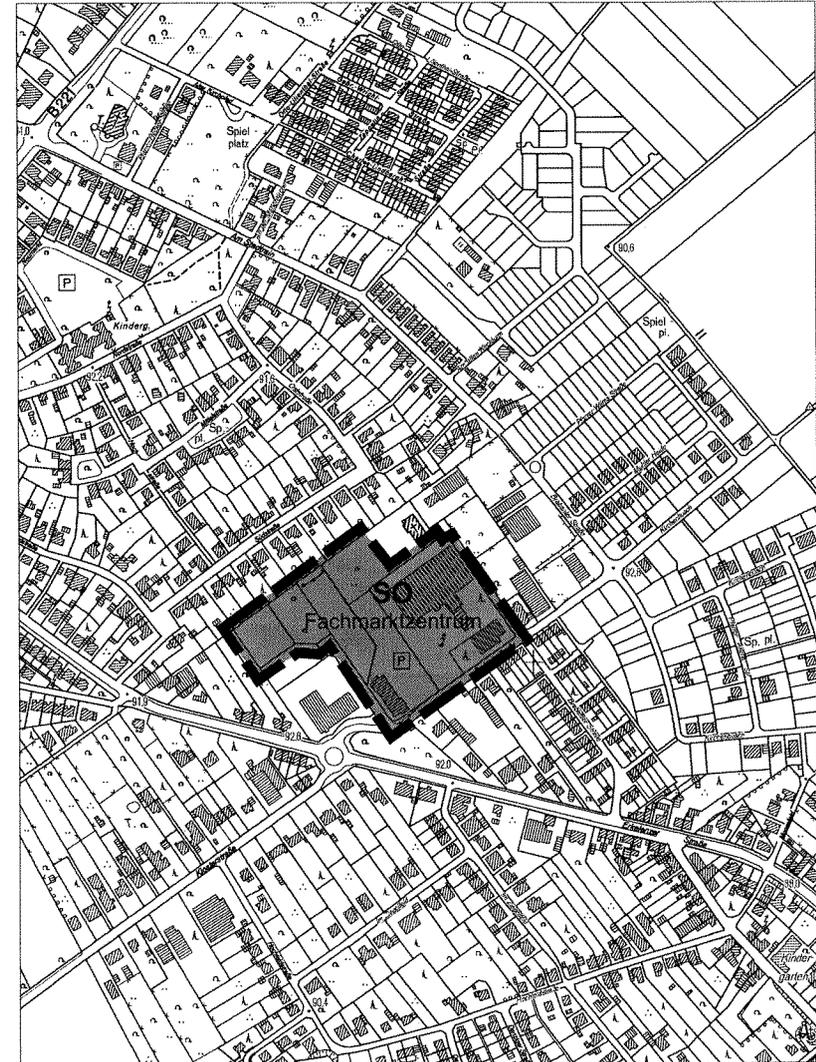
Winkens

# STADT WASSENBERG

## 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg-Myhl



Geltende Fassung vom 27.03.1985



Geänderte Fassung

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 den Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

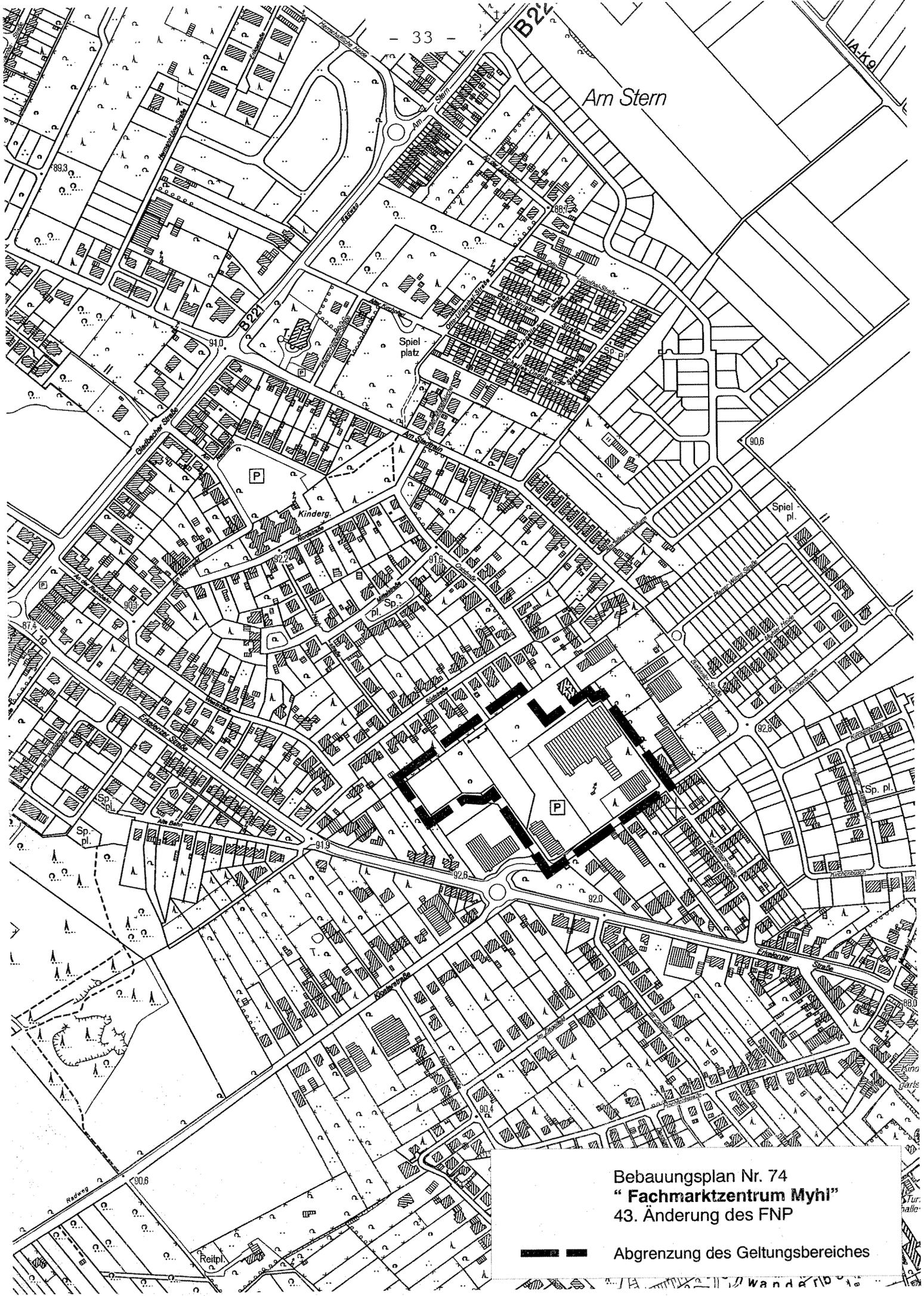
Wassenberg, den 08.02.2007

Der Bürgermeister



Winkens

Am Stern



Bebauungsplan Nr. 74  
 "Fachmarktzentrum Myhi"  
 43. Änderung des FNP

 Abgrenzung des Geltungsbereiches

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“, 3. vereinfachte Änderung; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 08.02.2007 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) als Satzung beschlossen.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

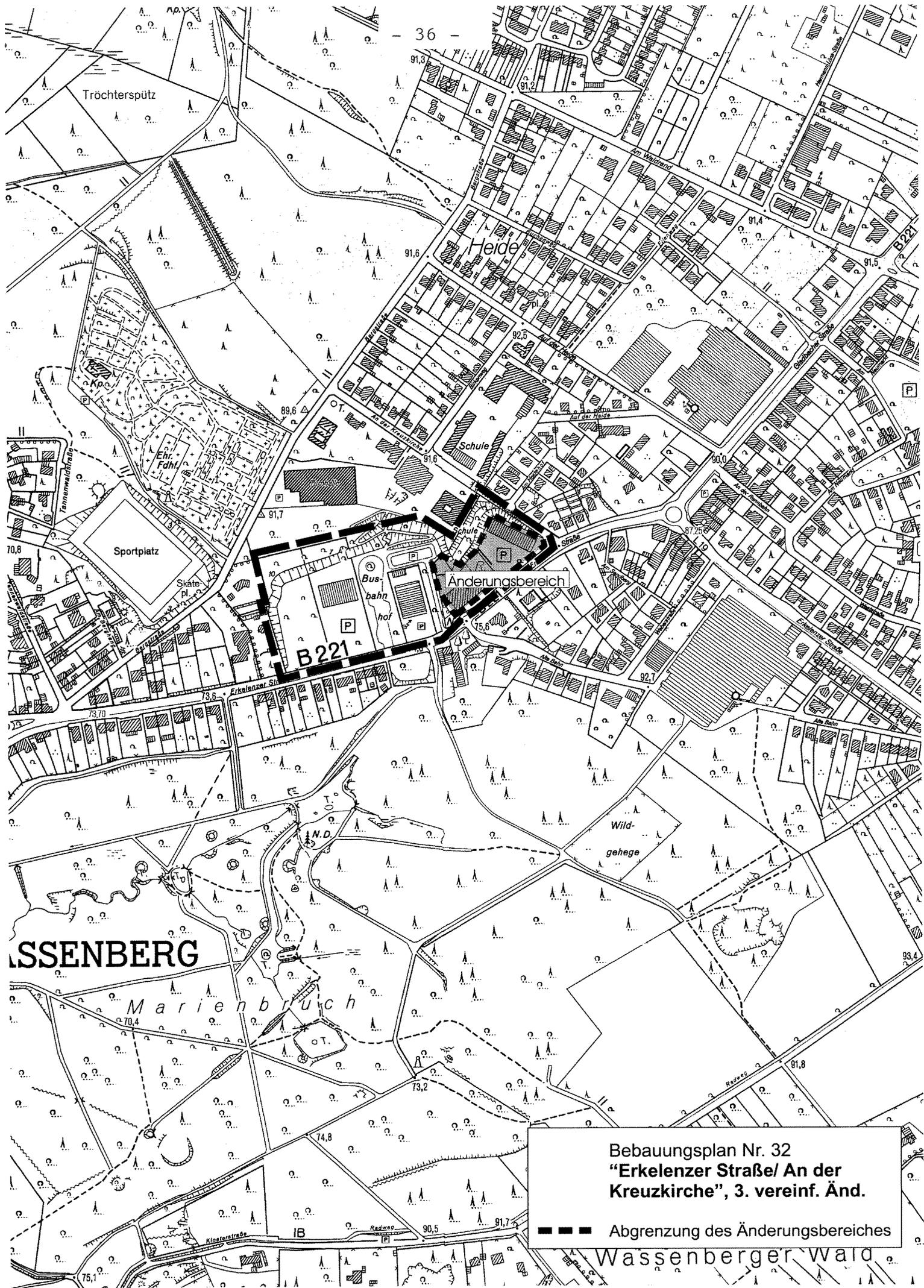
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 09.02.2007

Der Bürgermeister

  
Winkens



Tröchterspütz

Heide

Sportplatz

Anderungsbereich

B 221

Bus-  
bahn-  
hof

Wild-  
gehege

WASSENBERG

Marienbruch

Bebauungsplan Nr. 32  
"Erkelenzer Straße/ An der  
Kreuzkirche", 3. vereinf. Änd.

--- Abgrenzung des Änderungsbereiches

Wassenberg Wald

# **Bekanntmachung**

über die

1. **Verkleinerung des Plangebietes**
2. **Beteiligung der Öffentlichkeit -öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-**

**hier: Bebauungsplan Nr. 51 „Paulusbruch“ und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 17.12.1998 beschlossen, für den Planbereich Nr. 51 „Paulusbruch“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Aufgrund archäologischer Bedenken wurden die Bauleitplanverfahren seit dem Jahre 2001 nicht weitergeführt.

Am 30.08.2006 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der modifizierten Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, das Plangebiet zu verkleinern und die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Das Plangebiet wurde um die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 56, 327, 328, 70, 363, 364 und 222, verkleinert und umfasst den aus der Anlage ersichtlichen Geltungsbereich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“ und der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschl. Umweltbericht) liegen

**vom 28.02.2007 bis 30.03.2007**

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- geohydrologisches Gutachten
- wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- im Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauBG) als Teil der Begründung Angaben insbesondere zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

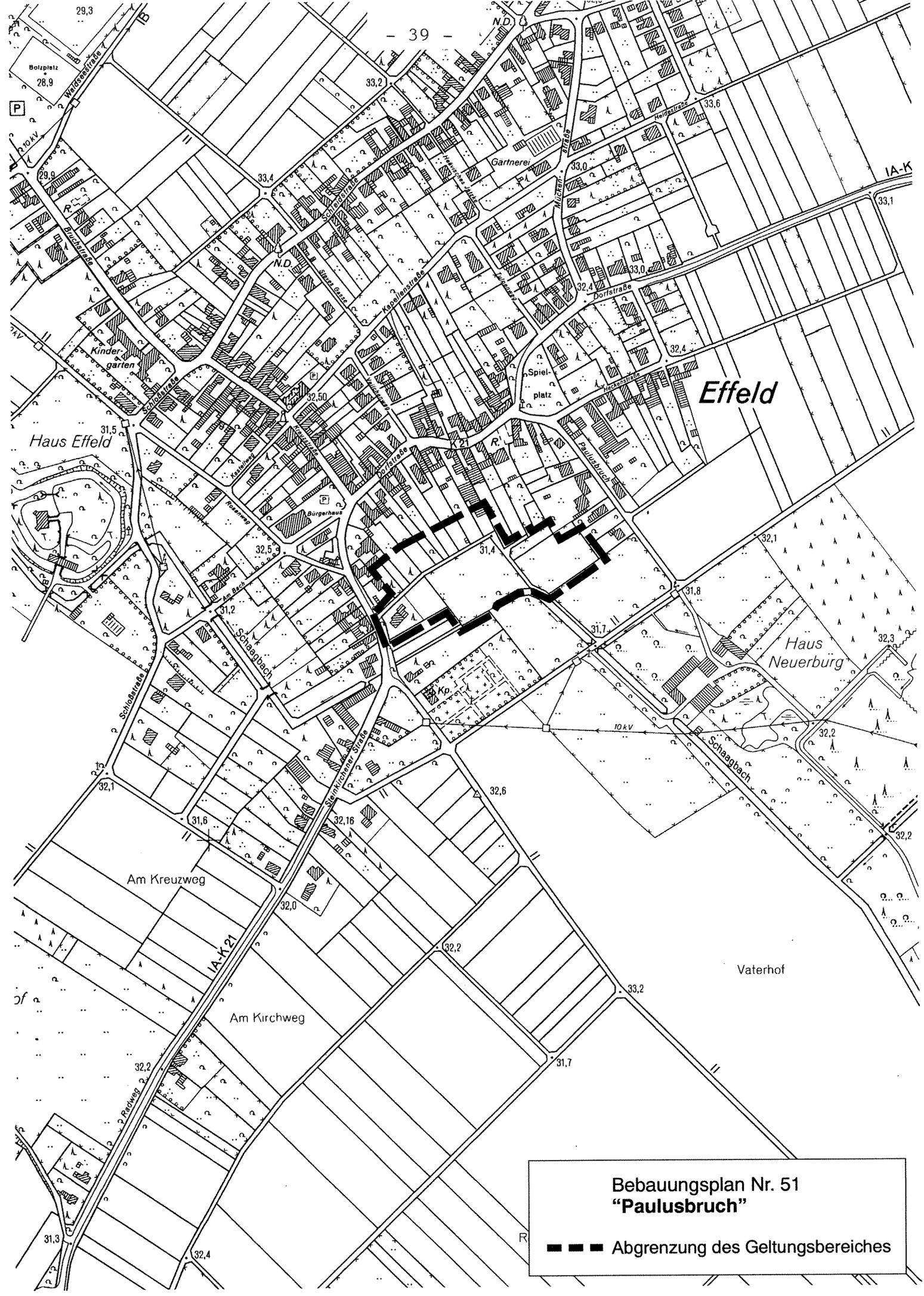
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 09. Februar 2007  
Der Bürgermeister



Winkens



**Bebauungsplan Nr. 51  
"Paulusbruch"**

■■■■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

## **Bekanntmachung**

### **39. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung**

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 28.09.2006 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 05.01.2007, Az.: 35.2.11-57-143/06 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) genehmigt.

Die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch diese Bekanntmachung rückwirkend zum 16.01.2007 in Kraft gesetzt.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächen-nutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die im Amtsblatt Nr. 1/2007 vom 16.01.2007 fälschlicherweise als 40. Änderung des Flächennutzungsplanes bezeichnete Bekanntmachung wird ersatzlos aufgehoben und durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 09.02.2007

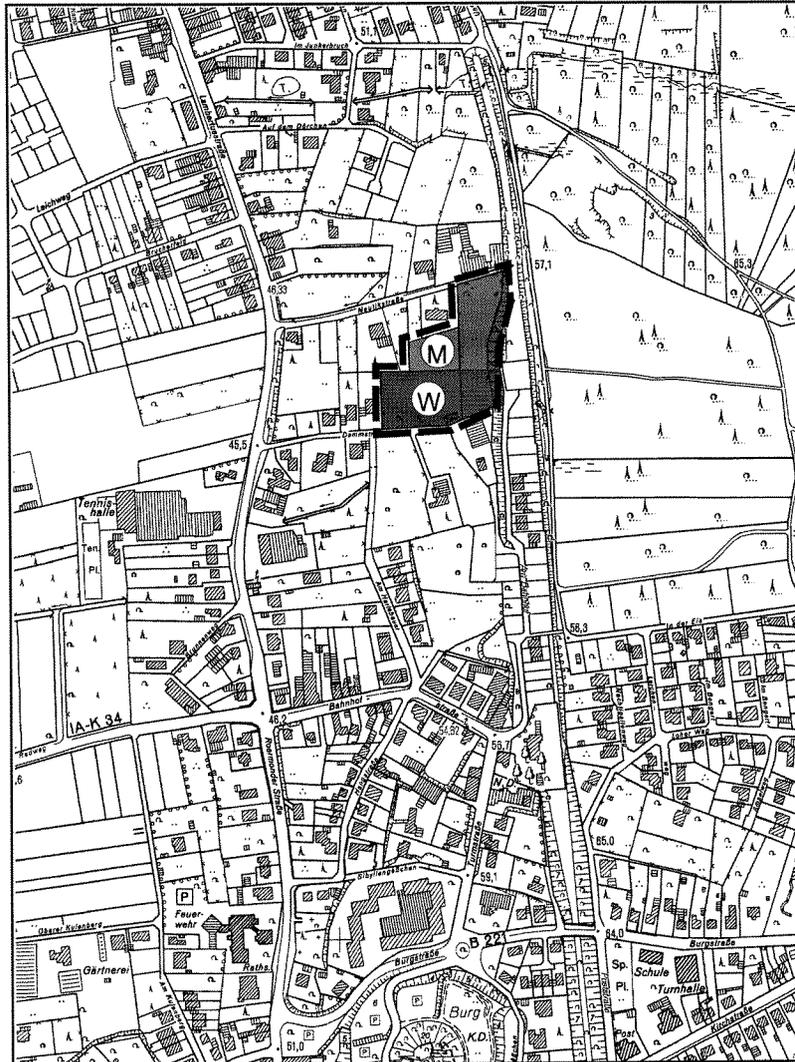
Der Bürgermeister



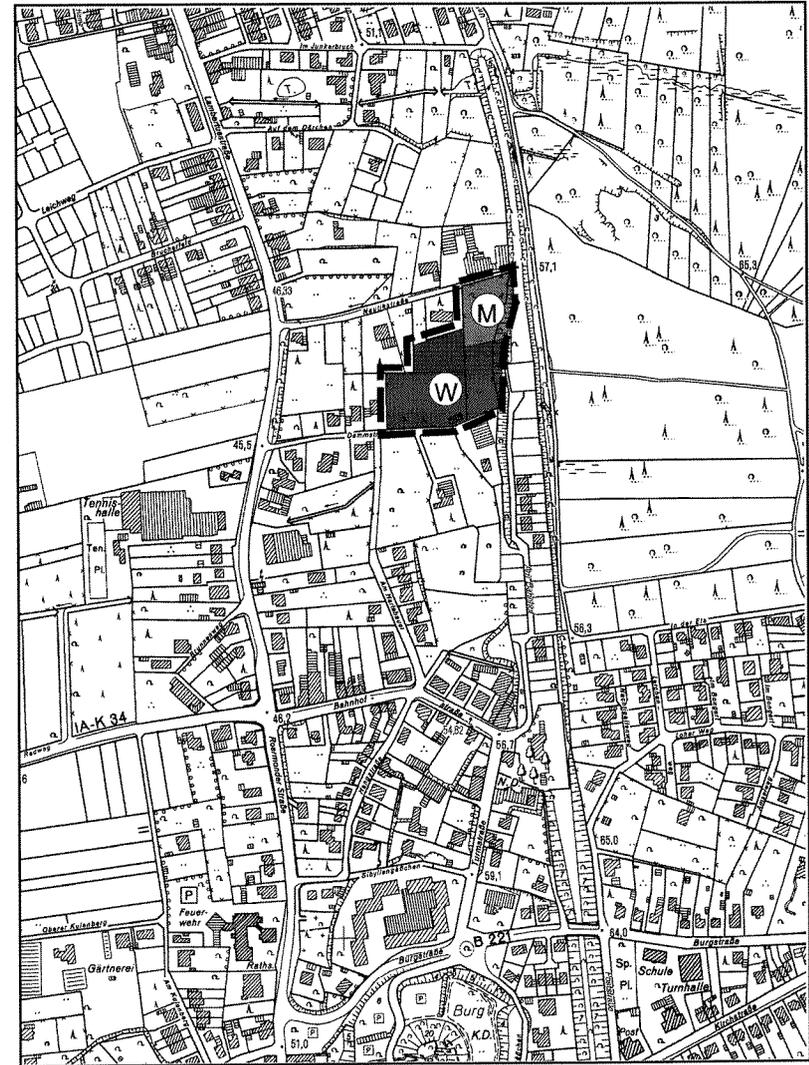
Winkens

# STADT WASSENBERG

## 39. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg



Geltende Fassung vom 27.03.1985



Geänderte Fassung

--- Änderungsbereichsgrenze

**S T A D T W A S S E N B E R G**  
Der Bürgermeister



**E i n l a d u n g**

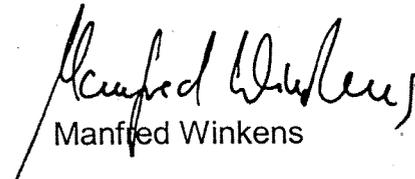
Zur 18. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Mittwoch, dem 28. Februar 2007, 18.30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, 14. Februar 2007

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Manfred Winkens

## **Tagesordnung**

### **I. Öffentlicher Teil**

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2007 mit ihren Anlagen an den Rat

### **II. Nichtöffentlicher Teil**

4. Mitteilungen des Bürgermeisters